

Mustertext

Verschwiegenheitsverpflichtung und Befugnis zur Heranziehung weiterer Personen

Frau Rechtsanwältin/Herr Rechtsanwalt R hat mit XY (im Folgenden: Dienstleister) am 00.00.20.. den anliegenden Vertrag zur Erbringung von ... geschlossen.

Die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung bringt es mit sich, dass der Dienstleister Zugang zu bzw. Kenntnis von Tatsachen erhält bzw. erlangt, auf die sich die Verpflichtung von Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt R zur Verschwiegenheit gem. § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO (und weiterer Vorschriften) bezieht.

Deshalb vereinbaren und erklären die Parteien Folgendes:

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bekannt geworden sind und die sich unmittelbar oder mittelbar auf Mandate und Mandanten von Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt R sowie auf alle sonstigen Informationen beziehen, die Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt R in Ausübung seines/ihrer Berufs bekanntgeworden sind und die nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Auf Zweifel über Inhalt und Reichweite der Pflicht zum Stillschweigen weist der Dienstleister Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt R unverzüglich hin und befolgt sodann ihre/seine diesbezüglichen Weisungen.

(3) Die Pflicht zum Stillschweigen gilt unabhängig davon, auf welche Weise der Dienstleister von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Sie gilt außerdem zeitlich unbegrenzt (also auch nach Beendigung des Vertrags und/oder des jeweiligen Mandatsverhältnisses) und gegenüber jedermann.

(4) Der Dienstleister wird sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen verschaffen, als dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

(5) Frau Rechtsanwältin/Herr Rechtsanwalt R erteilt dem Dienstleister die Befugnis, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen.

(6) Wenn der Dienstleister von der Befugnis nach Abs. 5 Gebrauch macht und weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzieht, verpflichtet er diese Personen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 schriftlich (*alternativ: in Textform*) zur Verschwiegenheit.

(7) Dem Dienstleister ist bekannt, dass er sich durch Verletzung seiner Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB strafbar macht und jeder Verstoß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird. Dem Dienstleister ist auch bekannt, dass nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StGB die gleiche Strafbarkeit besteht, wenn im Falle des vorstehenden Absatzes 6 eine weitere Person ein fremdes Geheimnis offenbart, und er nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese Person zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde. Dem Dienstleister ist ferner bekannt, dass die gleiche Strafbarkeit nach seinem Tod diejenige(n) Person(en) trifft, die das fremde Geheimnis von ihm oder aus seinem Nachlass erlangt hat/haben. Dem Dienstleister ist schließlich bekannt, dass die Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Abs. 6 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wenn er gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(8) Die vorstehenden Vereinbarungen und Erklärungen werden Bestandteil des Vertrags vom 00.00.20.. .

S-Stadt, den

S-Stadt, den

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt R

Dienstleister XY

Anmerkung:

Alternativ können die vorstehenden Vereinbarungen und Erklärungen auch unmittelbar in den Vertrag über die Dienstleistung einbezogen werden.